



## Allgemeine Förderbedingungen

(gültig ab 1.1.2017)

1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Stromeffizienzprogramm. Gegen die Ablehnung eines Gesuchs kann kein Rekurs erhoben werden. Der Gesuchsteller kann jedoch ein revidiertes Projekt einreichen.
2. Der Fördergegenstand befindet sich in einem Gebäude im Gebiet des Kantons Aargau.
3. Förderbeiträge können nur so lange gewährt werden, bis das vorhandene Budget ausgeschöpft ist.
4. Das Beitragsgesuch muss zwingend vor dem Baubeginn eingereicht werden.<sup>1</sup>
5. Das Fördergesuch muss zwingend im Internet erfasst und vollständig ausgefüllt werden. Die Eingabe gilt nur dann als erfasst und abgeschlossen, wenn der Gesuchsteller ein entsprechendes Bestätigungsmail erhalten hat. Das ausgedruckte Antragsdokument (pdf-Dokument) muss inkl. allen geforderten Beilagen per Post eingesandt werden.
6. Im Falle unkorrekter Angaben oder bei Nichteinhaltung der Bedingungen können bereits ausbezahlte Förderbeiträge zurückgefordert werden. Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern mit Zinsen zurückzuerstatten.
7. Durch das Stromeffizienzprogramm oder dessen Beauftragte können auf der Anlage Stichprobenkontrollen durchgeführt werden. Die Kontrollen werden mindestens eine Woche im Voraus angekündigt. Der Gebäudebesitzer ist verpflichtet, den Kontrolleuren Zutritt zur Liegenschaft zu gewähren.
8. Die Auszahlung des Förderbeitrages erfolgt stets ausschliesslich an den Eigentümer der Beleuchtungsanlage.

<sup>1</sup> In begründeten Fällen können Ausnahmen gewährt werden.



### **Besondere Förderbedingungen für die Optimierung der Beleuchtung im Nicht-Wohnbereich**

---

1. Förderberechtigt ist der Ersatz von bestehenden, fest installierten Beleuchtungsanlagen in Räumen, die **nicht** dem Wohnen dienen. Insbesondere sind dies Büroräumlichkeiten, Gewerberäume, Produktions- und Industriehallen, Sportanlagen, Parkhäuser, Korridore, Schulräume und Allgemeinräume in Altersheimen oder ähnlich.
2. Die zu ersetzende Beleuchtung ist mindestens 3 Jahre alt.
3. Gefördert werden Nettogeschossflächen bis maximal 2'000 m<sup>2</sup>.
4. Die Planung der Optimierung der Beleuchtung muss durch einen qualifizierten Fachplaner (Beleuchtungsplaner) erfolgen. Dieser muss den Antrag ausfüllen und den rechnerischen Nachweis über die Stromeinsparungen erbringen.
5. Der Nachweis der Stromeinsparung muss nach SIA-Norm 380/4 'Elektrische Energie im Hochbau' (<http://www.minergie.ch/beleuchtung.html>) mit dem Gesuch eingereicht werden. Dazu braucht es eine Berechnung nach SIA-Norm 380/4 vor sowie nach der Umsetzung der Massnahme.<sup>2</sup>
6. Die Betriebsstunden der alten und der neuen Beleuchtung müssen gemäss der hier hinterlegten Liste [www.ewatt.ch/documents/pdf/ListeBeleuchtung.pdf](http://www.ewatt.ch/documents/pdf/ListeBeleuchtung.pdf) berechnet werden. Die Betriebsdauer entspricht der SIA-Norm 380/4 (abhängig von der Nutzung).
7. Ein reiner Leuchtmittlersatz ist nicht förderberechtigt.
8. Die neue Beleuchtung muss nachweislich eine Einsparung von mindestens 20 kWh/m<sup>2</sup> pro Jahr erzielen.

*Zusätzlich gilt:*

*Variante 1:*

*Die MINERGIE<sup>®</sup>-Beleuchtungsanforderung muss erfüllt sein (gem. SIA 380/4).*

*Variante 2:*

*Es werden ausschliesslich zertifizierte MINERGIE<sup>®</sup>-Leuchten verwendet.*

9. Der Beitrag ist abhängig von der Nettogeschossfläche der Räume, in denen die Beleuchtung erneuert wurde und beträgt Fr. 7.-/m<sup>2</sup> (maximal geförderte Fläche = 2'000 m<sup>2</sup>, siehe Punkt 3).

---

<sup>2</sup> Anstelle des Nachweises nach SIA-Norm 380/4 genügt in einfachen Fällen auch das Ausfüllen des Formulars 'Beleuchtung Einzelnachweis': [www.endk.ch/de/fachleute/Hilfsmittel](http://www.endk.ch/de/fachleute/Hilfsmittel) .



10. Pro Gesuch muss ein Mindestförderbeitrag von Fr. 1'400.- erreicht werden.<sup>3</sup> Der maximale Förderbeitrag beläuft sich auf Fr. 14'000.-.<sup>4</sup> Zudem darf der Förderbeitrag 15% der Investitionskosten nicht übersteigen.
11. Die Werte der Beleuchtungsstärke (lx) erfüllen die Mindestwerte der SIA-Norm 380/4.
12. Es muss eine Bedarfsregelung (Tageslichtsteuerung oder Präsenzmelder) vorhanden sein oder neu eingebaut werden, falls diese zweckmässig ist.<sup>5</sup>
13. Die Lichtausbeute muss mindestens 110 lm/W betragen.
14. Die Massnahme muss innert 18 Monaten umgesetzt werden (Fertigstellung bis spätestens Ende 2019).
15. Ausgeschlossen sind Förderungen für Massnahmen,
  - die bereits von anderen Förderprogrammen unterstützt werden
  - die im Rahmen des Grossverbraucherartikels realisiert werden
  - die im Rahmen von Zielvereinbarungen mit der Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) umgesetzt werden.

---

<sup>3</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann der Mindestbeitrag unterschritten werden.

<sup>4</sup> Dies entspricht einer Nettogeschossfläche von 2'000 m<sup>2</sup>.

<sup>5</sup> In Tennishallen ohne massgebenden Tageslichtanteil macht eine Tageslichtsteuerung zum Beispiel keinen Sinn.